

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit

vom 15.12.2020

Auf der Grundlage der §§ 15, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und § 5 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit gibt sich das Präsidium der Hochschule für Gesundheit folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Vertreterregelung
- § 4 Präsidiumssitzungen
- § 5 Einladungen und Tagesordnungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung und erforderliche Mehrheiten
- § 8 Sitzungsprotokoll
- § 9 Handhabung dieser Geschäftsordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Hochschulgesetz NRW oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind die*der Präsident*in, die*der Kanzler*in und die nicht-hauptberuflichen Vizepräsident*innen.
- (2) Die*der Präsident*in ist Vorsitzende*r des Präsidiums und vertritt die Hochschule nach außen.

§ 3 Vertretungsregelungen

- (1) Bei Abwesenheit wird die*der Präsident*in von der*dem nichthauptberuflichen Vizepräsident*in für Studium und Lehre vertreten. Ist auch die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre abwesend, wird die*der Präsident*in von der*dem nichthauptberuflichen Vizepräsident*in für Forschung und Transfer vertreten. Dies gilt auch für die Vertretung im Vorsitz in den Sitzungen.
- (2) Die nichthauptberuflichen Vizepräsident*innen vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- (3) Die*der Präsident*in wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die*den Kanzler*in vertreten.
- (4) Die*der Kanzler*in wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Präsidiums, die die Bewirtschaftung von Sach- und Personalmitteln betreffen, durch ihre*seine Vertreter*in im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Angelegenheit zuvor ein Präsidiumsbeschluss gefasst wurde, dem auch die*der Kanzler*in zugestimmt hat.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien und in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die*der Präsident*in. Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(4) Die Präsidiumsmitglieder können Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Diese haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen statt. Sie können in digitaler Form als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die*den Präsident*in. Die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weitergabe von Informationen, insbesondere getroffene Beschlüsse, zur Sicherstellung der Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch die*den Präsident*in festgelegt. Die Tagesordnung enthält Datum und geplantes Zeitfenster der Sitzung, die namentliche Benennung des Teilnehmendenkreises, die Benennung und Kategorisierung (Information, Diskussion, Beschluss) sowie den Zeitbedarf der einzelnen Tagesordnungspunkte. Die weiteren Sitzungsteilnehmer*innen können Vorschläge für Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind der Gremienbetreuung sechs Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie sollen auch die zur Verständlichkeit und Transparenz des jeweiligen Tagesordnungspunktes erforderlichen Unterlagen enthalten. Im Falle eines Beschlussantrages sind entsprechende Beschlussvorlagen beizufügen.

(2) Die Präsidiumsmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte können unabhängig von der nach Absatz 1 festgelegten Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung der Tagesordnung in die Sitzung einbringen. Dies gilt nicht, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden soll.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der*dem Präsident*in festgestellt.

(4) Die Einladung ist den Präsidiumsmitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten spätestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher bzw. elektronischer Form zuzuleiten. Die Einladung umfasst die Tagesordnung inkl. der Anlagen gem. Abs. 1 S. 5 sowie das Sitzungsprotokoll der letzten gemeinsamen Sitzung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder und dabei mindestens ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der*dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums können gemäß § 5 Abs. 3 Grundordnung nicht gegen die Stimme der Präsidentin*des Präsidenten gefasst werden; die*der Präsident*in kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (3) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse ergibt sich aus der eingereichten Beschlussvorlage und wird von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung erneut wörtlich vorgetragen.
- (4) Die*der Kanzler*in kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.
- (5) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre*seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (6) Wird ein Präsidiumsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Präsidiumsmitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Präsidiumssitzung angemeldet und innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist mit Begründung eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Präsidiums damit einverstanden ist. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

§ 8

Protokoll

- (1) Über die Präsidiumssitzungen wird von der*dem durch das Präsidium benannten Protokollführer*in ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll enthält mindestens Angaben über:
 1. den Tag und das Zeitfenster der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden Teilnehmer*innen
 3. den behandelten Gegenstand, die eingebrachten Vorlagen und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen.

(2) Das Protokoll wird während der Sitzung elektronisch erfasst und nach Möglichkeit bereits am Ende der Sitzung verabschiedet. Am folgenden Tag wird das Protokoll den Präsidiumsmitgliedern in elektronischer Form zugeleitet und im Umlaufverfahren verabschiedet, soweit die Verabschiedung nicht bereits am Ende der Sitzung erfolgt ist.

§ 9

Handhabung dieser Geschäftsordnung

(1) Wird in einer Präsidiumssitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der*dem Präsident*in bzw. der*dem Vertreter*in im Rahmen des § 4 Abs. 1 entschieden werden. Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen vom Präsidium nur durch entsprechende Änderung der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Will das Präsidium im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 08.05.2018 tritt mit In-Kraft-Treten der neuen Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 15.12.2020.

Bochum, den 17.12.2020



Prof. Dr. Christian Timmreck

Präsident